

tor fest, daß der Papst dem Legaten das Geschäft mit der Anweisung übertragen habe, sich über den Inhalt der Bulle zu informieren. Der Legat habe beide Seiten angehört. Da er eingesehen habe, daß es den Frankfurtern um das Seelenheil, nicht um die Zerstörung von St. Bartholomäus gehe: *emisit citationem contra nonnullos testes ac partem adversam ad videndum eos recipi et admitti etc. coram se vel suo surrogato seu surrogando pro instructione habenda. Keiner bezweifle, daß der Legat solche actus medios wie Zeugenbefragung anderen übertragen könne. Nur wenn sich der Legat der Sache insgesamt entledigen wollte, könne einer der Koexekutoren sie auch beenden. In diesem Falle wolle er das Geschäft aber selbst zu Ende führen und Informationen durch ihm unterstellte Personen einholen.* 15 20

Gegen den Einwand, einer der Subdelegierten könne nicht ohne den anderen vorgehen<sup>9)</sup>, heißt es: Dies gelte nur, wenn die Kommission es ausdrücklich vorschreibe. Sed quia hic surrogatio facta est alternative, sei jeder der beiden legitimer Richter.

Zum Einwand gegen die Zitation<sup>10)</sup>: Die Sache betreffe Dekan und Kapitel von St. Bartholomäus als Kollegium, da sie ja selber sagen, die Pfarrkirche St. Bartholomäus sei ihnen uniert und inkorporiert, zumal der Pleban Mitglied des Kapitels wie die anderen Zitierten und daher in der Zitation wie Dekan und Kapitel einbezogen sei.

In der Angelegenheit sei trotz Bemühung der Gegenseite kein plenarius processus anzusetzen<sup>11)</sup>, damit auf diese Weise die Sache nicht immer mehr zerredet und hingezogen werde; denn die Einrichtung von Pfarrkirchen sei offensichtlich nötig und gottwohlgefällig, so daß sich ihr kein Christgläubiger entgegenstellen könne, zumal sie ausdrücklich ohne großen Schaden für die Kirche St. Bartholomäus erfolgen solle. Der Ordinarius müsse dabei auch ohne Vorlegung eines Libells und ohne Litiskontestation Zeugen anhören. Der Prokurator bittet deshalb den Surrogaten, Zeugen zu vereidigen und anzuhören.

(Unterschriften, von der Texthand:) Subscriptum per Dietherum de Alczeya etc.

(von der Korrekturhand:) Io. Wobeling subscripsit. 35

<sup>1)</sup> Der Text ist handgleich mit der ersten Unterschrift Z. 34; kleinere Korrekturen stammen von der Hand, die in Z. 35 unterschrieb. An den hier genannten Johann Wobeling ist eine Anfrage der Stadt Frankfurt von 1452 I 4 gerichtet (meister Ioh. Wobeling licenciato in decretis etc. unserm besondern guten frunde), ob er den ihm anbei übersandten Schriftsatz in der Pfarrangelegenheit nicht kurz durchkorrigieren könne; Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 13. Es dürfte sich um eben unsere Nr. 2158a handeln, die dabei in die ersten Januarage anzusetzen ist. Dafür spricht auch die Erwähnung des erst 1451 XII 30 als Prokurator der Stadt Frankfurt eingesetzten Henricus Stigeler in dem Entwurf einer Prozessschrift (s.o. Nr. 2133 Anm. 2), der sich an der genannten Stelle unmittelbar an die Duplik Nr. 2159 auf die Replik Nr. 2158a anschließt.

<sup>2)</sup> Der in Z. 34 genannte Frankfurter Stadtadvokat Diether von Alzey dürfte der Verfasser des Schriftsatzes sein.

<sup>3)</sup> Wie sich aus Formulierung und Inhalt von Nr. 2158a ergibt, handelt es sich um die Entgegnung auf die Exceptionen des Kapitels Nr. 2158.

<sup>4)</sup> S.o. Nr. 2158 Z. 3–5.

<sup>5)</sup> S.o. Nr. 2158 Z. 24f.

<sup>6)</sup> S.o. Nr. 2158 Z. 25f.

<sup>7)</sup> So Nr. 2158 ausführlich im Zusammenhang mit den in Z. 3f. vorgebrachten Einwänden.

<sup>8)</sup> S.o. Nr. 2158 Z. 6ff.

<sup>9)</sup> S.o. Nr. 2158 Z. 12–17.

<sup>10)</sup> S.o. Nr. 2158 Z. 18–22.

<sup>11)</sup> S.o. Nr. 2158 Z. 22–26.

## <nach 1452 Januar 4.><sup>1)</sup>

Nr. 2159

Duplik des Prokurators von Dekan und Kapitel zu St. Bartholomäus in Frankfurt auf die dem Subdeputierten des NvK in der Frankfurter Pfarrsache, <dem Scholaster von Mariengreden in Mainz> durch den Prokurator der Stadt Frankfurt vorgelegte Replik.<sup>2)</sup>

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 61f.

Aus vielen belanglosen Salvationen heben sich nur wenige wichtigere Argumente heraus:

Trotz des Wortwechsels der Parteien vor dem Legaten dürfe man keine Litiskontestation unterstellen<sup>3)</sup>, da eine solche in anderer Weise, nämlich durch Einreichung einer Anklageschrift und Antwort der Gegenseite auf diesen Libell zustande komme, cum etiam per talem altercacionem, si coram papa per partes fieret, preterquam in causis provisionum et electionum non fieret contestacio litis; dominus legatus autem non est papa, sed commissarius, ut pretenditur, a sede apostolica deputatus.<sup>4)</sup>

Über das Fehlen eines ausreichenden Mandats für den seinerzeitigen städtischen Prokurator an der Kurie<sup>5)</sup> werde er zu einem späteren Zeitpunkt Beweise vorlegen.

Nicht zu leugnen sei, daß der Legat in dieser Sache nudum ministerium committere valeat<sup>6)</sup>; aber er habe sie nicht delegieren können, und falls doch, so hätte auch der Scholaster von St. Stephan damit befaßt werden müssen, solange er nicht ausdrücklich abgelehnt habe.<sup>7)</sup>

Die Argumentation mit der seelsorgerischen Notwendigkeit<sup>8)</sup> berühre den rechtlichen Einwand nicht; er behalte sich vor, in anderem Zusammenhang darauf einzugehen coram illo, quo de iure debet.

1) Die Datierung ergibt sich aus der vorhergehenden Nr. 2158a, auf die sich Nr. 2159 bezieht.

2) Nr. 2158a.

3) S.o. Nr. 2158a Z. 5–7.

4) Schon in einer Randbemerkung zu Nr. 2158a in: Bartholomäus, Urkunden 395 p. 55, wird auf nicht näher bezeichnete Kommentierungen, maxime Io(hannis), Inno(centii) et aliorum hingewiesen, die c. 1 (X) de litis cont. (II 5) gegen die eventuelle Nutzung von c. 1 in vi<sup>to</sup> de litis cont. (II 3) anführen, das der replicans (wohl mündlich, da Nr. 2158a dergleichen nicht erwähnt) vorgebracht habe. So schon in einer weiteren Randnotiz zu Nr. 2158a a.a.O. p. 54.: Fatue dicis: Vide c. 1 de litis cont. in vi<sup>to</sup>; alles dann in ähnlicher Weise in Nr. 2159 übernommen.

5) S.o. Nr. 2158a Z. 10f.

6) S.o. Nr. 2158a Z. 12–14 und 18–20.

7) S.o. Nr. 2158a Z. 21–23; doch wiederholt Nr. 2159 hier nur Nr. 2158 Z. 12–17.

8) S.o. Nr. 2158a Z. 14f.

#### <nach 1452 Januar 4.><sup>1)</sup>

Nr. 2160

Von Johann Wobeling<sup>2)</sup> verfaßte Triplik des Prokurators der Bürgermeister, Prokonsuln, Konsuln, Schöffen und ganzen Gemeinde von Frankfurt gegen die von der Gegenseite dem subdelegierten Richter Hermannus Rosenberg, decr. doct. und Scholaster von Mariengreden zu Mainz, in der Frankfurter Pfarrsache vorgelegten Exzeptionen<sup>3)</sup> und Duplikationen.<sup>4)</sup>

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 39, 35.

Er weist die Zweifel der Gegenseite an der Legitimation des Subdelegaten zurück, der nämlich pro informatione vobis commissorum pro ulteriore relatione usw. Nicolao etc. legato facienda vorzugeben habe, worum ihn der Prokurator mit Nachdruck bittet. Die Einwände seien grundlos, da der Legat die Errichtung der Pfarrkirchen sich selber vorbehalten habe.

1) Die Datierung ergibt sich aus der vorhergehenden Nr. 2159, worauf sich Nr. 2160 bezieht; s.u. Anm. 4.

2) Laut Unterschrift: Io. Wobeling subscripsit. Vgl. dazu auch Nr. 2158a Anm. 1.

3) S.o. Nr. 2158a.

4) S.o. Nr. 2159.

#### 1452 Januar 5, Köln.

Nr. 2161

NvK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für die Pfarrkirche und das Prämonstratenserklöster in Wedinghausen bei Arnsberg mit der capella in castro ebendorf.<sup>1)</sup>

Or., Perg. (S in roter, zugenähter Ledertasche): MÜNSTER, St.A, Kloster Wedinghausen, Urk. 280. Auf der Plika: